
Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeines	1 – 2
2. Kapitel: Leitung und Verwaltung der Schule	
1. Abschnitt: Schulleitung	
1. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben	3 – 4
2. Unterabschnitt: Präsident/Präsidentin	5 – 8
3. Unterabschnitt: Weitere Mitglieder der Schulleitung	9 – 11
2. Abschnitt: Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben, Ombudsperson(en)	12 – 16
3. Abschnitt: Zentrale Organe	
1. Unterabschnitt: Begriff und Aufgaben	17
2. Unterabschnitt: Abteilungen	18 – 26
3. Unterabschnitt: Stabsstellen	27
4. Abschnitt: Beratende Kommissionen	28
3. Kapitel: Departemente	
1. Abschnitt: Allgemeines	29 – 31
2. Abschnitt: Aufgaben	32 – 36
3. Abschnitt: Studiengänge, Diplome und weitere Beurkundungen, akademische Titel	37 – 42
4. Abschnitt: Angehörige und assoziierte Angehörige	43 – 44
5. Abschnitt: Organe	45 – 57
4. Kapitel: Departementsübergreifende Konferenzen	58 – 60
5. Kapitel: Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente	61
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	62 – 64
Anhang	
Organigramm 1	
Organigramm 2	

Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

(Organisationsverordnung ETH Zürich)

vom 16. Dezember 2003 (Stand 01. Januar 2020)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung) vom 13. November 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gliederung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) sowie die Aufgaben der Schulleitung und der Departemente.

Art. 2 Sitz

Sitz der ETH Zürich ist Zürich.

2. Kapitel: Leitung und Verwaltung der Schule

1. Abschnitt: Schulleitung

1. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 3 Zusammensetzung der Schulleitung

¹ Die Schulleitung besteht aus:

- a. dem Präsidenten/der Präsidentin;
- b. dem Rektor/der Rektorin (Vizepräsident/Vizepräsidentin für Lehre);
- c. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung²;
- d. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen³;
- e. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling⁴;

¹ SR 414.110.37, RSETHZ 201.01 (SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts. Sie ist unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> elektronisch abrufbar. RSETHZ = Rechtssammlung der ETH Zürich. Sie ist unter <http://www.rechtssammlung.ethz.ch> elektronisch abrufbar.)

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

- f. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur⁵;
- g. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership⁶.

^{1bis} Der Schulleitung ist der Generalsekretär/die Generalsekretärin mit den Aufgaben einer allgemeinen Stabsstelle zugeordnet⁷.

² Der Rektor/die Rektorin wird vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Antrag der Professoren/Professorinnen dem ETH-Rat zur Wahl beantragt. Er/sie muss aus dem Kreis der ordentlichen Professoren/Professorinnen stammen.

^{2bis} Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen verfügen über die für ihr Amt notwendigen Qualifikationen und stammen mehrheitlich aus dem Kreis der ordentlichen Professoren/Professorinnen⁸.

³ Die Stellvertretung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Rektor/die Rektorin. Die übrigen Stellvertretungen regelt die Schulleitung in der Geschäftsordnung.

Art. 4 Aufgaben der Schulleitung und Unterstellungen

¹ Die Schulleitung:

- a. erlässt die Verordnungen zum Studium und zur universitären Weiterbildung;
- b. erlässt die Hausordnung;
- c. erlässt die Benützungsordnungen;
- d. gibt sich eine Geschäftsordnung;
- e. beschliesst nach Anhörung der betroffenen Einheiten über die Errichtung, Benennung und Aufhebung von Departementen sowie von weiteren Einheiten;
- f. beschliesst über die Errichtung und Befristung von Kompetenzzentren⁹;
- g. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung als Ganzes¹⁰;
- h. wählt die Prorektoren/Prorektorinnen und die Delegierten mit besonderen Aufgaben auf Antrag des vorgesetzten Schulleitungsmitglieds;
- i. wählt die Ombudsperson(en);
- k. trifft die Arbeitgeberentscheide für das Personal der ETH Zürich;
- l. ernennt die Ehrenräte/Ehrenrätinnen (Honorary Councillors) der ETH Zürich¹¹.

² Sie arbeitet mit den Mitwirkungsorganen zusammen und führt namentlich mit der Hochschulversammlung in regelmässigen Abständen Aussprachen durch.

³ Der Schulleitung sind die Departemente unterstellt.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁹ Vgl. Richtlinien für Kompetenzzentren der ETH Zürich vom 15. April 2003 (RSETHZ 419)

¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.03.2005, in Kraft seit 01.04.2005

2. Unterabschnitt: Präsident/Präsidentin

Art. 5 Gesamtverantwortung, Strategie¹²

¹ Der Präsident/die Präsidentin trägt die rechtliche und politische Verantwortung für die Schule und ist gegenüber dem ETH-Rat für die Geschäftsführung verantwortlich. Er/sie führt den Vorsitz in der Schulleitung und koordiniert deren Tätigkeit; die übrigen Schulleitungsmitglieder sind ihm/ihr unterstellt.

² Er/sie legt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung die Strategie fest, gestützt auf:

- a. die Strategische Planung des ETH-Bereichs¹³;
- b. das Resultat des Strategieprozesses¹⁴.

³ Er/sie kann die Umsetzung ihm/ihr zugeteilter Aufgaben im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen delegieren. Die Delegation beinhaltet eine Weisungsbefugnis gegenüber Organisationseinheiten und Angehörigen der ETH Zürich im Zuständigkeitsbereich und die Erarbeitung funktionaler Strategien¹⁵.

Art. 6 Budget, Finanzkompetenzen

¹ Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über das Budget und teilt die Mittel wie folgt zu:

- a. den Schulleitungsbereichen zur Grund- und Projektfinanzierung;
- b. den Departementen zur Grundfinanzierung; diese Mittel sind Teil einer jährlichen Vereinbarung des Präsidenten/der Präsidentin mit den Departementen.

² Er/sie regelt die Finanzkompetenzen für die gesamte Schule¹⁶.

Art. 7 Ernennung und Rücktritt der Professoren/Professorinnen¹⁷

¹ Der Präsident/die Präsidentin bereitet die Ernennung von Professoren/Professorinnen vor, stattet sie mit Ressourcen aus und teilt sie einem Departement zu. Die Ausstattung erfolgt in Absprache mit dem Departement¹⁸.

² Er/sie bereitet vor:

- a. die Wiederernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen;
- b. die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen; die erforderliche Evaluation erfolgt durch das vom Präsidenten/von der Präsidentin eingesetzte Tenure Committee;
- c. die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen;

¹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

- d. die Verleihung des Professortitels¹⁹;
- e. die Rücktritte von Professoren/Professorinnen; er/sie sorgt in Absprache mit dem Departement für die Ressourcenrücknahme nach Art. 104 ff. Finanzreglement der ETH Zürich²⁰.

³ Er/sie nimmt nach Anhören des Departements die periodische Leistungsbeurteilung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen vor²¹.

^{3bis} Er/sie verantwortet die Umsetzung der Personalpolitik für die Professoren/Professorinnen²².

⁴ *aufgehoben*²³

Art. 8 Weitere Verantwortlichkeiten²⁴

¹ Der Präsident/die Präsidentin ist weiter verantwortlich für:

- a. die Vertretung der ETH Zürich gegenüber den anderen Hochschulen, den Behörden, den politischen Instanzen sowie der Öffentlichkeit²⁵;
- a.^{bis} die Steuerung des Internationalisierungsprozesses, namentlich die internationale Positionierung, Marktbearbeitung und Ressourcenerschliessung sowie den Aufbau strategischer Allianzen und das Netzwerkmanagement²⁶;
- a.^{ter} die Steuerung des Strategieprozesses und des strategischen Planungsprozesses, im Einzelnen
 - die Erarbeitung der Strategie, basierend auf Entwicklungsinitiativen der Departemente und der Schulleitungsbereiche,
 - die Erarbeitung des Entwicklungsplans, im Rahmen der Strategie und basierend auf der Planung der Departemente,
 - die Prämissen- und Umsetzungskontrolle bezüglich des Entwicklungsplans²⁷;
- a.^{quater} *aufgehoben*²⁸
- a.^{quinquies} die Vertretung der Schulleitung in Hochschulplanungsgremien²⁹;
- a.^{sexies} die Sicherstellung der Chancengleichheit³⁰;
- a.^{septies} die Förderung und Vernetzung der Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung³¹;
- b. die Informationspolitik;
- c. das Fundraising und die Alumni-Beziehungen³²;
- d. die Ernennung der Departementsvorsteher/innen und deren Stellvertreter/innen auf Antrag der Departementskonferenzen;

¹⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

²⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

²¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

²² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

²³ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

²⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

²⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

²⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

²⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

³⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

³¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

- e. das Risikomanagement³³;
- f. die Handhabung des Hausrechts.

² Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Schulleitung oder einem ihrer Mitglieder übertragen sind, fallen in die Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin.

3. Unterabschnitt: Weitere Mitglieder der Schulleitung

Art. 9 Rektor/Rektorin³⁴

¹ Der Rektor/die Rektorin führt den Schulleitungsbereich Lehre (Rektorat)³⁵.

² Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

³ *aufgehoben*³⁶

⁴ Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Qualitätssicherung in der Lehre;
- b. die Rekrutierung und Zulassung der Studierenden auf allen Stufen³⁷;
- c. die Organisation und die Kontrolle des Studienbetriebs einschliesslich des Prüfungswesens;
- d. die Bewilligung von Fortbildungskursen;
- e. das Stipendienwesen;
- f. *aufgehoben*³⁸
- g. die Erteilung der Venia legendi und der Lehraufträge;
- h. die Einladung der Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, Gastdozenten/Gastdozentinnen und der weiteren akademischen Gäste sowie deren Entschädigung;
- i. die Zusammenarbeit mit den Mittelschulen³⁹;
- j. die Vereinbarung hochschulübergreifender Studiengänge und den Austausch von Studierenden⁴⁰;
- k. das Führen und Publizieren des Registers der von der ETH Zürich auf allen Stufen verliehenen akademischen Titeln (Titelregister).

³³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

³⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

³⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

³⁶ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

³⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

³⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

³⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁴⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

Art. 10 Vizepräsident/Vizepräsidentin für Forschung⁴¹

¹ Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung führt den Schulleitungsbereich Forschung.

² Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

- a. *aufgehoben*
- b. *aufgehoben*⁴²

³ *aufgehoben*⁴³

⁴ Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die strategische Forschungssteuerung und –förderung;
- b. die Qualitätssicherung in der Forschung;
- c. *aufgehoben*
- d. die interne Forschungsförderung und die Forschungsförderung durch Drittmittel, inkl. Genehmigung der entsprechenden Verträge;
- e. *aufgehoben*
- f. die Vertretung der Schulleitung in forschungspolitischen Gremien;
- e. *aufgehoben*⁴⁴
- f. *aufgehoben*⁴⁵
- g. *aufgehoben*⁴⁶
- h. *aufgehoben*⁴⁷
- i. *aufgehoben*⁴⁸
- j. die periodischen Evaluationen der Departemente, in Absprache mit dem Rektor/der Rektorin;
- k. die Forschungsethik (Forschung an und mit Menschen, Tierversuche) und die gute wissenschaftliche Praxis.

Art. 10a Vizepräsident/Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen⁴⁹

¹ Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen führt den Schulleitungsbereich Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen.

² Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

⁴¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁴² Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015

⁴³ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

⁴⁴ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015

⁴⁵ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015

⁴⁶ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015

⁴⁷ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015

⁴⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.01.2015

⁴⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

³ Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die strategische Steuerung und Förderung der Beziehungen der ETH Zürich mit Partnern des Wissenstransfers;
- b. die Qualitätssicherung im Wissenstransfer und in den Wirtschaftsbeziehungen;
- c. die Valorisierung von Forschungsergebnissen und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft;
- d. den Wissenstransfer in/aus Politik und Gesellschaft;
- e. die Genehmigung von Verträgen, die Einheiten der ETH Zürich mit Dritten schliessen und die primär der Umsetzung von Forschungsergebnissen und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft dienen;
- f. die Unterstützung von Ausgründungen (Spin-offs) und die Förderung künftiger Gründer/Gründerinnen;
- g. die Einsitznahme in externen Gremien im Bereich Innovation und Wirtschaftsförderung;
- h. die Entscheide gemäss Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des ETH-Rats über die Immaterialgüter im ETH-Bereich (Gewinnbeteiligung)⁵⁰ sowie die Entscheide gemäss Art. 6 Abs. 2 der Weisungen des ETH-Rates über die Beteiligung an Unternehmungen im ETH-Bereich (Beteiligung an Spin-off-Unternehmen)⁵¹.

Art. 11

*aufgehoben*⁵²

Art. 11a Vizepräsident/Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling⁵³

¹ Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling führt den Schulleitungsbereich Finanzen und Controlling (Funktion eines Chief Financial Officer).

² Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

³ Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Finanzstrategie, die rollierende mittelfristige Finanzplanung und den Budgetierungsprozess;
- b. das Finanzmanagement;
- c. die Tresorerie;
- d. das Reporting und Controlling;
- e. das Risikomanagement (Umsetzung);
- f. die Einkaufskoordination und das Materialgruppenmanagement⁵⁴;
- g. die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in Absprache mit den weiteren Schulleitungsbereichen⁵⁵.

⁵⁰ SR 414.172

⁵¹ RSETHZ 440

⁵² Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

⁵³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁵⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁵⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

Art. 11b Vizepräsident/Vizepräsidentin für Infrastruktur⁵⁶

¹ Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Infrastruktur führt den Schulleitungsbereich Infrastruktur (Funktion eines Chief Operating Officers).

² Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

³ Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. *aufgehoben*
- b. das Bauprojektmanagement einschliesslich der entsprechenden Kontakte zu den Behörden und politischen Instanzen sowie die Entwicklung und das Management des Immobilien-Portfolios;
- c. die Bewirtschaftung der Gebäude;
- d. die betriebliche Sicherheit und den Umweltschutz (einschliesslich der Ernennung der Beauftragten)⁵⁷;
- e. das ICT-Management;
- f. das Wissensressourcen-Management (Bibliothek, Sammlungen, Archive);
- g. die Logistik, die Campusmobilität und das Veranstaltungsmanagement.

⁴ Er/sie teilt die Räume für Lehre, Forschung und Verwaltung zu. Den Departementen kann durch Vereinbarung die Kompetenz für die interne Zuteilung ihrer Räume übertragen werden.

Art. 11c Vizepräsident/Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership⁵⁸

¹ Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership führt den Schulleitungsbereich Personalentwicklung und Leadership.

² Er/sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

³ Er/sie ist namentlich verantwortlich für:

- a. die Umsetzung der Personalpolitik für das technische, administrative und wissenschaftliche Personal (ordentliche, ausserordentliche und Assistenz-Professoren/Professorinnen ausgenommen);
- b. die Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin bei der Umsetzung der Personalpolitik für die Professoren/Professorinnen;
- c. das Personalmanagement und die Personalentwicklung im Sinne von Art. 6 bis 9 Personalverordnung ETH-Bereich (PVO –ETH)⁵⁹ für das gesamte Personal;
- d. die Umsetzung und Einhaltung der personalrechtlichen Bestimmungen;
- e. die Umsetzung der Chancengleichheit im Sinne von Art. 10 PVO-ETH und die Förderung der Vielfalt der ETH-Angehörigen;
- f. die Personalbetreuung in den Departementen und den Zentralen Organen und die Unterstützung der Personalrekrutierung;
- g. die Berufsbildung.

⁵⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁵⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁵⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁵⁹ SR 172.220.113

2. Abschnitt: Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben, Ombudsperson(en)

Art. 12

*aufgehoben*⁶⁰

Art. 12a

*aufgehoben*⁶¹

Art. 13 Prorektoren/Prorektorinnen

¹ Dem Rektor/der Rektorin werden aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen nebenamtliche Prorektoren/Prorektorinnen zugeteilt.

² Die Schulleitung wählt die Prorektoren/Prorektorinnen auf Antrag des Rektors/der Rektorin und bestimmt die Amtsdauer fallweise⁶².

Art. 14 Delegierte mit besonderen Aufgaben

¹ Den Mitgliedern der Schulleitung können für besondere Aufgaben Delegierte zugeteilt werden, die in der Regel aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen stammen.

² Die Schulleitung wählt die Delegierten auf Antrag eines ihrer Mitglieder und bestimmt die Amtsdauer fallweise.

Art. 15 Ombudsperson(en)⁶³

¹ Die Ombudsperson unterstützt Angehörige der ETH Zürich bei Schwierigkeiten und Konflikten am Arbeitsplatz oder im Studium.

² Sie wird nicht von sich aus tätig. Abs. 6 bleibt vorbehalten.

³ Sie arbeitet durch Zuhören, Beraten, und – falls erwünscht – Vermitteln und Schlichten an realisierbaren, ausgewogenen und für die Beteiligten akzeptablen Lösungen.

⁴ Sie wahrt - soweit von den sie kontaktierenden ETH-Angehörigen gewünscht - die Vertraulichkeit. Abs. 6 bleibt vorbehalten.

⁵ Die Ombudsperson ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Sie kann jedoch nach erfolgten Abklärungen den involvierten Personen nach ihrem Ermessen einen Rat für ihr weiteres Verhalten geben und/oder eine schriftliche Empfehlung an die in der Sache involvierten Mitarbeitenden und/oder ETH-internen Stellen abgeben.

⁶⁰ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

⁶¹ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

⁶² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.02.2014, in Kraft seit 01.07.2014

⁶³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020, in Kraft seit 01.07.2020

⁶ Stellt sie bei ihrer Tätigkeit Missstände in einer Organisationseinheit fest, kann sie - unter Einhaltung der Vertraulichkeit - die zuständigen Stellen innerhalb der ETH Zürich - in speziellen Fällen den Präsidenten der ETH Zürich - informieren.

⁷ Sie kann Meldungen über Unregelmässigkeiten nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b - e der Weisungen betreffend Verdachtsmeldungen von Angestellten der ETH Zürich zu rechtlich unkorrektem Verhalten („Whistleblowing-Weisungen“) entgegennehmen und an die entsprechende Stelle weiterleiten.

⁸ Die Ombudsperson kann zur Abklärung einer Situation beteiligte ETH Mitarbeitende befragen und bei den zuständigen Stellen relevante Informationen verlangen. Sie kann sich - unter Einhaltung der Vertraulichkeit - mit anderen Fachstellen der ETH Zürich (z.B. Vertrauensperson für Integrität in der Forschung, Prorektor für das Doktorat) austauschen.

⁹ Sie ist als Mandatsnehmerin der ETH Zürich in gleichem Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wie Mitarbeitende der ETH Zürich.

¹⁰ Sie ist zur jährlichen Berichterstattung gegenüber der Schulleitung verpflichtet.

¹¹ Die Ombudsstelle der ETH Zürich wird durch mindestens drei (3) Ombudspersonen besetzt. Die Mandate werden öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl der Ombudspersonen erfolgt auf Vorschlag der Hochschulversammlung durch die Schulleitung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl für eine Amtsdauer, höchstens jedoch bis zum Erreichen des siebzigsten Altersjahres, ist möglich.

¹² Als Ombudsperson ist wählbar, wer mit den Verhältnissen an Hochschulen vertraut ist und über die für diese Funktion relevanten Erfahrungen verfügt. Aktive Mitarbeitende bzw. Professorinnen/Professoren der ETH Zürich sind nicht wählbar. Mindestens eine Ombudsperson darf keinen Bezug zur ETH Zürich haben.

¹³ Die Ombudsperson ist nicht weisungsgebunden.

¹⁴ Die Tätigkeit wird im Auftragsverhältnis ausgeübt.

¹⁵ Die Ombudspersonen sorgen bei ihrem Ausscheiden gemeinsam für eine sachgerechte Sicherstellung des institutionellen Gedächtnisses unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Persönlichkeit der ETH Angehörigen.

Art. 15a Vertrauensperson⁶⁴

¹ Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgaben gemäss Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung an der ETH Zürich vom 30. März 2004⁶⁵ wahr.

² Die für die Ombudsperson in Artikel 15 Absatz 5, 8 und 13 festgeschriebenen Bestimmungen gelten gleichermassen für die Vertrauensperson.

³ Sie erstattet der Schulleitung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

⁶⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020, in Kraft seit 01.07.2020

⁶⁵ RSETHZ 415

Art. 15b Tierschutzbeauftragte/r⁶⁶

¹ Der/die Tierschutzbeauftragte der ETH Zürich steht der Schulleitung und den Angehörigen der ETH Zürich beratend und unterstützend zur Seite⁶⁷.

² Seine/ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt. Er/sie ist administrativ dem ETH Phenomics Center zugeordnet und berichtet direkt dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Forschung⁶⁸.

³ Er/sie erstattet der Schulleitung jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Art. 15c Sicherheitsbeauftragte/r⁶⁹

¹ Als Sicherheitsbeauftragte/r der ETH Zürich amtiert der Leiter/die Leiterin Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.

² Seine/ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Er/sie erstattet der Schulleitung jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Art. 16 Funktionszulage oder Entschädigung

Prorektoren/Prorektorinnen, Delegierte mit besonderen Aufgaben und Ombudsperson(en) sowie die Vertrauensperson erhalten eine angemessene Funktionszulage oder Entschädigung. Der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten⁷⁰

3. Abschnitt: Zentrale Organe**1. Unterabschnitt: Begriff und Aufgaben****Art. 17**

¹ Zentrale Organe sind:

- a. die Abteilungen⁷¹;
- b. die Stabsstellen.

² Sie unterstützen die Schulleitung und die Departemente.

³ *aufgehoben*⁷²

⁶⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.09.2007, in Kraft seit 01.10.2007

⁶⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2012, in Kraft seit 01.10.2012

⁶⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁶⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.01.2009

⁷⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 06.06.2007, in Kraft seit 01.07.2007

⁷¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁷² Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

2. Unterabschnitt: Abteilungen⁷³

Art. 18 Allgemeines

¹ *aufgehoben*⁷⁴

² Vertreter/Vertreterinnen der Abteilungen können zur gegenseitigen Information und abteilungsübergreifenden Koordination regelmässig zusammentreten⁷⁵.

Art. 19 Hochschulkommunikation⁷⁶

¹ Die Abteilung Hochschulkommunikation sorgt für die integrierte Kommunikation der ETH Zürich. Sie wirkt als Leit-, Koordinations- und Servicestelle in Fragen der internen und externen Kommunikation. Sie stärkt Marke und Reputation der ETH Zürich.

² Sie ist dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.

⁷³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁷⁴ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016

⁷⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁷⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

Art. 20 Akademische Dienste⁷⁷

¹ Die Abteilung Akademische Dienste ist zuständig für die rechtlichen, organisatorischen und administrativen Belange der Lehre auf allen Stufen. Sie führt die betreffenden Prozesse und berät und unterstützt alle Beteiligten, die Studierenden, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Departemente, in Fragen, die diese Prozesse betreffen.

² Sie ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

Art. 21 Studentische Dienste⁷⁸

¹ Die Abteilung Studentische Dienste ist die zentrale Betreuungs- und Beratungsstelle für Studierende, und sie sorgt für eine umfassende Information der Studieninteressierten und der Gymnasien.

² Sie ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

Art. 21a Lehrentwicklung und -technologie⁷⁹

¹ Die Abteilung Lehrentwicklung und -technologie fördert die Qualität der Lehre über das hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot, das Lehrinnovationsmanagement und das Durchführen von Unterrichtsevaluationen sowie über die unterstützende Tätigkeit in der Curriculumentwicklung und im Prüfungswesen und über den Unterhalt und die Entwicklung von Lehr-/Lernplattformen.

² Sie ist dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

Art. 22 ETH-Bibliothek⁸⁰

¹ Die Abteilung ETH-Bibliothek stellt die Informations- und Literaturversorgung an der ETH Zürich sicher und ist darüber hinaus Leitstelle für das Bibliothekswesen des ETH-Bereichs. Daneben koordiniert die ETH-Bibliothek die Pflege und Weiterentwicklung der kulturhistorisch wichtigen Sammlungen an der ETH Zürich. Die Dienstleistungen der ETH-Bibliothek stehen in erster Linie den Angehörigen der ETH Zürich zur Verfügung und darüber hinaus denjenigen des ETH-Bereichs sowie der sonstigen interessierten Öffentlichkeit.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 23 Informatikdienste⁸¹

¹ Die Abteilung Informatikdienste unterstützt Lehre, Forschung und Verwaltung durch das Bereitstellen von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie betreibt dazu die notwendigen, flächendeckenden Infrastrukturen, Informationssysteme und Applikationen.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

⁷⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁷⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁷⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁸⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁸¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

Art. 24 Personal⁸²

¹Die Abteilung Personal setzt die Personalpolitik um und sorgt für die Personalgewinnung, Personalerhaltung, -entwicklung und -administration sowie die Einhaltung des Personalrechts.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership⁸³ unterstellt.

Art. 25 Controlling⁸⁴

¹ Die Abteilung Controlling unterstützt die Schulleitung und die ETH-Einheiten im Planungs-, Budgetierungs- und Reportingprozess und fungiert als Drehscheibe für betriebswirtschaftliche und hochschulspezifische Daten über die ETH Zürich. Sie stellt schulweit die dafür notwendigen Instrumente zur Verfügung.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling unterstellt.

Art. 25a Rechnungswesen⁸⁵

¹ Die Abteilung Rechnungswesen setzt die Finanzpolitik um und stellt eine transparente Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den relevanten regulatorischen Erfordernissen sicher. Sie erbringt flächendeckend Dienstleistungen im Bereich der finanziellen Abwicklung von Transaktionen und im Projektreporting gegenüber externen Geldgebern.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling unterstellt.

Art. 25b Finanzdienstleistungen⁸⁶

¹ Die Abteilung Finanzdienstleistungen stellt ein integriertes Risikocontrolling und Versicherungswesen sicher, ist für die strategische Ausrichtung der Beschaffung sowie die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen verantwortlich und unterstützt Lehre, Forschung und Verwaltung bei kaufmännischen Fragen des Einkaufs.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling unterstellt.

Art. 26 Immobilien⁸⁷

¹ Der Abteilung Immobilien entwickelt und betreut das Immobilien-Portfolio, tritt seitens der ETH Zürich als Bauherrin auf, sorgt für die langfristige Werterhaltung der Gebäude und erbringt weitere infrastrukturelle Dienstleistungen.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

⁸² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁸³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁸⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁸⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁸⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁸⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

Art. 26a Betrieb⁸⁸

¹ Der Abteilung Betrieb stellt die Energie- und Medienversorgung sowie das technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement aller von der ETH Zürich genutzten Räume sicher.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 26b Services⁸⁹

¹ Die Abteilung Services unterstützt Lehre, Forschung und Verwaltung namentlich durch das Bereitstellen von Dienstleistungen in den Bereichen Logistik und Campusmobilität, und sie ist für das schulweite Veranstaltungsmanagement zuständig.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt.

Art. 26c Sicherheit, Gesundheit und Umwelt⁹⁰

¹ Die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt berät und schult die Angehörigen der ETH im Umgang mit Risiken und Gefahren zum Schutz von Mensch, Infrastruktur und Umwelt sowie bei der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen. Sie ist Ansprechpartnerin der Behörden, ordnet Massnahmen an und interveniert im Ereignisfall.

² Sie ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur unterstellt; in nichtbetrieblichen Sicherheitsbelangen erfolgt die Berichterstattung direkt an den Präsidenten/die Präsidentin.

3. Unterabschnitt: Stabsstellen**Art. 27⁹¹**

¹ Es bestehen folgende Stabsstellen:

- a. der Stab Präsident/Präsidentin;
- b. der Stab Rektor/Rektorin;
- c. der Stab Forschung⁹²;
- d. *aufgehoben*
- e. der Rechtsdienst;
- f. der Stab Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen;
- g. der Stab Professuren⁹³;
- h. der Stab Infrastruktur;
- i. *aufgehoben*⁹⁴

⁸⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁸⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

⁹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

⁹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁹⁴ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016

- k. *aufgehoben*⁹⁵
- l. *aufgehoben*⁹⁶
- m. *aufgehoben*
- n. *aufgehoben*
- o. *aufgehoben*
- p. der Stab Finanzen und Controlling;
- q. der Stab Personalentwicklung und Leadership.

² Die Stabsstellen sind wie folgt unterstellt:

- a. der Stab Präsident/Präsidentin und der Stab Professuren dem Präsidenten/der Präsidentin;
- b. der Stab Rektor/Rektorin dem Rektor/der Rektorin;
- c. der Stab Forschung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung;
- d. der Stab Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen;
- e. der Stab Finanzen und Controlling dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling;
- f. der Stab Infrastruktur dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Infrastruktur;
- g. der Stab Personalentwicklung und Leadership dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership;
- h. der Rechtsdienst dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

4. Abschnitt: Beratende Kommissionen

Art. 28

¹ Zur Beratung der Schulleitung bestehen namentlich folgende ständige Kommissionen:

- a. die Strategiekommission⁹⁷;
- b. die Lehrkommission⁹⁸;
- c. die Forschungskommission;
- d. die ICT-Kommission⁹⁹;
- e. die Risikomanagement-Kommission¹⁰⁰;
- f. die Anlagekommission¹⁰¹;
- g. die Gastronomiekommission¹⁰²;
- h. die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis (GWP)¹⁰³;

⁹⁵ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016

⁹⁶ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, mit Wirkung seit 01.01.2016

⁹⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.12.2009, in Kraft seit 01.01.2010

⁹⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2005, in Kraft seit 01.12.2005

¹⁰⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁰¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.11.2009, in Kraft seit 01.11.2009

¹⁰² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁰³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.03.2018, in Kraft seit 01.04.2018

- i. die Ethikkommission¹⁰⁴;
- j. die Preiskommission¹⁰⁵.

² Die Schulleitung kann weitere Kommissionen einsetzen.

³ Sie regelt Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen in besonderen Reglementen. Die Hochschulgruppen sind bei der Zusammensetzung nach Massgabe ihrer Betroffenheit zu berücksichtigen.

⁴ Die Präsidenten/Präsidentinnen von ständigen Kommissionen erhalten eine angemessene Funktionszulage. Der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten.

3. Kapitel: Departemente

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 29 Begriff

¹ Das Departement ist die Unterrichts- und Forschungseinheit. Es gliedert sich in Institute oder Laboratorien, Professuren und departementseigene Einrichtungen. Departement und Untereinheiten können hochschulübergreifend organisiert sein.

² Das Departement bildet die organisatorische Zusammenfassung der in einem bestimmten Wissenschaftsbereich tätigen Hochschulangehörigen und stellt Lehre, Forschung und Dienstleistungen im entsprechenden Bereich sicher.

Art. 30 Liste der Departemente

Die ETH Zürich umfasst folgende Departemente:

- a. Departement Architektur (D-ARCH);
- b. Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG);
- c. Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT);
- d. Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET);
- e. Departement Informatik (D-INFK);
- f. Departement Materialwissenschaft (D-MATL);
- g. Departement Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC)¹⁰⁶;
- h. Departement Mathematik (D-MATH);
- i. Departement Physik (D-PHYS);
- k. Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB);
- l. Departement Biologie (D-BIOL);

¹⁰⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁰⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁰⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.08.2004, in Kraft seit 01.10.2004

- m. Departement Biosysteme (D-BSSE)¹⁰⁷;
- n. Departement Erdwissenschaften (D-ERDW);
- o. Departement Umweltsystemwissenschaften (D-USYS)¹⁰⁸;
- p. Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST)¹⁰⁹;
- q. Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (D-GESS).

Art. 31 Mittelbewirtschaftung

¹ Das Departement bewirtschaftet die ihm zugeordneten Budgets eigenverantwortlich.¹¹⁰

² In der Vereinbarung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b werden namentlich geregelt:

- a. der Umfang der Mittel;
- b. die Rechenschaftsablage und das periodische Controlling;
- c. die Massnahmen bei Über- oder Unterschreitung der Mittel;
- d. das Vorgehen bei Konflikten.

³ Der Umfang der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den strategischen Vorgaben des Präsidenten/der Präsidentin und basiert auf Lehrleistungen, Forschungstätigkeiten und Dienstleistungen. Rücktritte und Eintritte von Professoren/Professorinnen werden angemessen berücksichtigt¹¹¹.

⁴ Das Departement regelt in der Geschäftsordnung:

- a. die Art und Weise der internen Mittelzuteilung, unter Berücksichtigung von Last und Leistung;
- b. die Zuständigkeiten.

Art. 31a Institute oder Laboratorien¹¹²

¹ Das Institut oder Laboratorium bildet als Untereinheit des Departements die organisatorische Zusammenfassung benachbarter Professuren.

² Die Organe des Instituts oder Laboratoriums sind:

- a. die Institutsleitung;
- b. der Institutsrat, sofern die Institutsleitung keine Vertreter/Vertreterinnen der Angehörigen des Instituts oder Laboratoriums nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 3 umfasst.

³ Die Institutsleitung setzt sich mindestens aus allen dem Institut oder Laboratorium angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professoren/Professorinnen zusammen.

¹⁰⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 05.07.2006, in Kraft seit 01.01.2007

¹⁰⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2011, in Kraft seit 01.01.2012

¹⁰⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.11.2011, in Kraft seit 01.01.2012

¹¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹¹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.06.2009, in Kraft seit 01.08.2009

⁴ Die Institutsleitung wählt aus ihren Reihen den Institutsvorsteher/die Institutsvorsteherin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin in der Regel für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl muss vom Departementsvorsteher/von der Departementsvorsteherin bestätigt und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin schriftlich mitgeteilt werden.

⁵ Der Institutsrat setzt sich mindestens aus dem Institutsvorsteher/der Institutsvorsteherin als Vorsitzendem/Vorsitzender und je einem Vertreter/einer Vertreterin der Angehörigen des Instituts oder Laboratoriums nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 und 3 zusammen. Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren, in der Regel für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

⁶ Die Institutsleitung entscheidet in den Angelegenheiten des Instituts oder Laboratoriums. Sie fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr ihrer Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Institutsvorsteher/die Institutsvorsteherin den Stichentscheid. Sie tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

⁷ Der Institutsratsrat hat vorbehältlich Absatz 8 beratende Funktion in den Angelegenheiten des Instituts oder Laboratoriums. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

⁸ Jedes Institut oder Laboratorium kann im Rahmen dieser Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Departements Satzungen erlassen, die durch den Institutsrat zu verabschieden und vom Departementsvorsteher/von der Departementsvorsteherin zu genehmigen sind. Die Satzungen können namentlich ergänzende Bestimmungen über Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsordnung der Organe enthalten.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 32 Planung und Budgetierung

¹ Das Departement fördert Stellung und Integration seines Wissenschaftsbereiches in Forschung und Lehre der ETH Zürich, indem es namentlich:

- a. die Entwicklungstendenzen beobachtet und sich entsprechend positioniert¹¹³;
- b. die daraus folgenden Bedürfnisse des Departements zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin formuliert¹¹⁴;
- c. bei der Planung und Besetzung von Professuren mitwirkt.

² Das Departement erarbeitet sein Budget gemäss den strategischen Vorgaben des Präsidenten/der Präsidentin zu Handen des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling¹¹⁵. Es regelt die Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung.

¹¹³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹¹⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹¹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

Art. 33 Lehre

¹ Das Departement trägt die Verantwortung für seine Bachelor- und Master-Studiengänge und ermöglicht den Erwerb der entsprechenden akademischen Titel¹¹⁶. Bei departementsübergreifenden Studiengängen ist ein federführendes Departement zu bezeichnen.

² Es betreut den Unterricht in seinem Fachgebiet für die übrigen Studiengänge der ETH Zürich in Absprache mit den verantwortlichen Departementen.

³ Es setzt seine Mittel und diejenigen seiner Angehörigen aufgrund der Bedürfnisse der Studiengänge nach Absatz 1 und 2 ein.

⁴ Es ermöglicht den Erwerb des Dokortitels gemäss Doktoratsverordnung ETH Zürich¹¹⁷.

^{4bis} Es kann den Erwerb von Lehrdiplomen und Didaktik-Zertifikaten ermöglichen¹¹⁸.

⁵ Es kann Programme der universitären Weiterbildung gemäss Organisationsreglement für die Weiterbildung an der ETH Zürich¹¹⁹ anbieten¹²⁰.

⁶ Es fördert die Mobilität der Studierenden.

⁷ Bei hochschulübergreifenden Studiengängen sind die organisatorischen Belange in einer besonderen Vereinbarung mit den betreffenden Hochschulen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Rektors/der Rektorin.

Art. 34

*aufgehoben*¹²¹

Art. 34a Sonderregelung für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften¹²²

Die Verantwortung für den Bachelor-Studiengang Staatswissenschaften (Berufsoffizier) trägt das D-GESS. Die Planung und Umsetzung des Studiengangs erfolgt in Zusammenarbeit mit der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK ETH Zürich) gemäss der Verordnung über die Militärakademie an der ETH Zürich und über die Ausbildung der Berufsoffiziere (VMILAK)¹²³ sowie der entsprechenden Leistungsvereinbarung¹²⁴.

¹¹⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹¹⁷ SR 414.113.1; RSETHZ 340.31

¹¹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹¹⁹ RSETHZ 330.71

¹²⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹²¹ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, mit Wirkung seit 01.08.2014

¹²² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹²³ SR 414.131.1

¹²⁴ Leistungsvereinbarung vom 24. Januar 2018

Art. 35 Forschung

¹ Das Departement schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten optimale Arbeitsbedingungen für seine Institute oder Laboratorien sowie seine Professuren und übt Koordinationsaufgaben aus.

² Es fördert die Information über die Forschungstätigkeit seiner Angehörigen und das Verständnis für seinen Wissenschaftsbereich in der Öffentlichkeit. Es ist verantwortlich für die wenn immer rechtlich mögliche Abgabe der wissenschaftlichen Publikationen gemäss Open-Access-Policy der ETH Zürich an den hochschuleigenen Dokumentenserver (Selbstarchivierung)¹²⁵.

Art. 36 Koordinator/Koordinatorin und departementseigene Einrichtungen

¹ Das Departement verfügt über mindestens einen Koordinator/eine Koordinatorin.

² Es kann departementseigene Einrichtungen wie Computereinrichtungen, Kommunikationssysteme, Bibliotheken, Sammlungen, Archive, Werkstätten und gegebenenfalls Versuchsstationen führen.

³ Es stellt die Einrichtungen nach Absatz 2 auch anderen Departementen der ETH Zürich bzw. Institutionen des ETH-Bereichs auf Anfrage und nach Massgabe der eigenen Bedürfnisse zur Verfügung.

3. Abschnitt: *aufgehoben*¹²⁶

4. Abschnitt: **Angehörige und assoziierte Angehörige****Art. 43** Angehörige

¹ Einem Departement gehören an:

- a. die dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen;
- b. die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c. die Mitglieder des akademischen Mittelbaus der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;
- d. die für die Studiengänge des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer/innen;
- e. die administrativen und technischen Mitarbeiter/innen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen.

² Die Schulleitung teilt Institute oder Laboratorien einem Departement nach dessen Anhörung zu. Die einem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien sind im Anhang verzeichnet.

³ Die Professuren und Institute oder Laboratorien sind verpflichtet, dem Departement ihre Mitglieder des akademischen Mittelbaus für die Lehre zur Verfügung zu stellen.

¹²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹²⁶ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

Art. 44 Assoziierte Angehörige

¹ Assoziierte Departementsangehörige können Professoren/Professorinnen mit engen Beziehungen zum Departement sein, die jedoch einem anderen Departement angehören.

² Ferner können Angehörige der ETH Lausanne, der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, der Universität Zürich sowie anderer Hochschul- und Forschungsinstitutionen ihre Assoziierung beantragen.

³ Die Assoziierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Sie kann erneuert werden.

⁴ Rechte und Pflichten der assoziierten Angehörigen sowie das Aufnahmeverfahren regelt das Departement in der Geschäftsordnung.

5. Abschnitt: Organe**Art. 45** Gliederung

¹ Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementskonferenz;
- b. die Professorenkonferenz;
- c. die Unterrichtskommission(en);
- d. die Notenkonferenz(en);
- e. der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin;
- f. der (die) Studiendirektor(en)/die Studiendirektorin(nen)¹²⁷.

² Das Departement kann in der Geschäftsordnung weitere Organe, namentlich einen Departementsausschuss, vorsehen. Es hält deren Aufgaben in der Geschäftsordnung fest.

³ Für jeden Studiengang sowie für die Servicelehrveranstaltungen eines Departements ist ein Studiendirektor/eine Studiendirektorin verantwortlich¹²⁸.

^{3bis} In Departementen mit mehreren Studiendirektoren/Studiendirektorinnen regelt die Departementskonferenz deren Zuständigkeit für die Servicelehrveranstaltungen¹²⁹.

⁴ Bei departementsübergreifenden Studiengängen stellt in der Regel das federführende Departement den Studiendirektor/die Studiendirektorin¹³⁰.

⁵ Bei hochschulübergreifenden Studiengängen (Joint-Degree-Studiengänge) kann ein Professor/eine Professorin der Partnerhochschule(n) die Aufgaben eines Studiendirektors/einer Studiendirektorin

¹²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹²⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹²⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹³⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

wahrnehmen¹³¹. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der/den betreffenden Hochschule(n) zu regeln¹³².

Art. 46 Aufgaben der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

² Die Departementskonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. sie formuliert die Planung des Wissenschaftsbereichs zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin¹³³;
- b. auf Antrag der Unterrichtskommission(en) verabschiedet sie die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung sowie das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zuhanden des Rektors/der Rektorin;
- c. sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Gastdozenten/Gastdozentinnen;
- d. sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich¹³⁴;
- e. sie erlässt eine Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf;
- f. sie beantragt dem Präsidenten/der Präsidentin die Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin;
- g. sie wählt den (die) Studiendirektor(en)/die Studiendirektorin(nen)¹³⁵;
- h. sie formuliert die Umschreibung der Professuren;
- i. sie macht Vorschläge für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten/der Präsidentin; diese umfassen in der Regel Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2, Professoren/Professorinnen benachbarter Departemente sowie externe Experten/Expertinnen;
- k. sie entscheidet über Assoziierungen.

Art. 47 Zusammensetzung der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz setzt sich zusammen aus:

- a. in der Regel allen dem Departement zugeteilten Professoren/Professorinnen sowie einer Vertretung der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- b. Vertretungen:
 1. der Mitglieder des akademischen Mittelbaus des Departements;
 2. der Studierenden und Hörer/innen des Departements;
 3. der administrativen und technischen Mitarbeiter/innen des Departements.

¹³¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹³³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹³⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20.08.2013, in Kraft seit 01.11.2013

¹³⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

² Die Hochschulgruppen nach Absatz 1 verständigen sich über ihre zahlenmässige Vertretung, wobei jede Gruppe mindestens zwei Vertreter/innen stellt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Anhörung der Hochschulversammlung. Die zahlenmässige Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu verankern. Die Wahl der Vertreter/innen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

³ Assoziierte Departementsangehörige wirken in der Regel in der Departementskonferenz mit. Das Departement regelt deren Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung.

⁴ Die Departementskonferenz zieht bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers bei. Das Departement regelt deren Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung.

⁵ Bei departementsübergreifenden Studiengängen zieht die Konferenz des federführenden Departements für die Behandlung der entsprechenden Geschäfte die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der anderen Departemente bei. Sie sind für diese Geschäfte stimmberechtigt.

Art. 48 Sitzungsordnung der Departementskonferenz

¹ Die Departementskonferenz tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a. des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
- b. des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin;
- c. eines Studiendirektors/einer Studiendirektorin¹³⁶;
- d. eines Drittels ihrer Mitglieder.

² Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, kann die Departementskonferenz nur gültig verhandeln, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Änderungen von Anträgen nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

⁵ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, in das die Departementsangehörigen Einsicht nehmen können.

¹³⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

Art. 49 Professorenkonferenz

¹ Die Professorenkonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen gemäss den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessorensystem an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015¹³⁷;
- b. sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen beantragen;
- c. sie äussert sich zur Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren/Professorinnen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt;
- d. sie stellt Antrag auf Verleihung des Professortitels;
- e. sie prüft Habilitationsgesuche und stellt Antrag auf Erteilung der Venia legendi;
- f. sie stellt Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich¹³⁸ sowie auf Ernennung zum Ehrenrat/zur Ehrenrätin (Honorary Councillor)¹³⁹.

² Das Departement regelt in der Geschäftsordnung, unter Vorbehalt der Bestimmungen der für die Antragstellung gemäss Absatz 1 massgeblichen Verordnungen bzw. Richtlinien¹⁴⁰:

- a. die Zusammensetzung;
- b. die Sitzungsordnung.

Art. 50 Aufgaben der Unterrichtskommission(en)

Die Unterrichtskommission nimmt regelmässig zum Studienbetrieb Stellung und beantragt der Departementskonferenz notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente.

Art. 51 Zahl der Unterrichtskommissionen

¹ In Departementen, die für mehrere Studiengänge verantwortlich sind, kann für jeden Studiengang eine eigene Unterrichtskommission bestehen.

² Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

Art. 52 Zusammensetzung der Unterrichtskommission(en)

¹ Die Unterrichtskommission für departementale Studiengänge setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2. Sie zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme bei¹⁴¹.

¹³⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹³⁸ SR 414.133.1, RSETHZ 340.31

¹³⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.03.2005, in Kraft seit 01.04.2005

¹⁴⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁴¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

² Die Unterrichtskommission für departementsübergreifende Bachelor-Studiengänge (und deren konsekutive Master-Studiengänge) setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretungen der Hochschulgruppen nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a und b Ziffern 1 und 2 der betroffenen Departemente¹⁴².

^{2bis} Bei departementsübergreifenden Master-Studiengängen ist die entsprechende Unterrichtskommission des federführenden Departements zuständig. Sie zieht bei der Behandlung von Änderungen an studienbezogenen Reglementen die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der weiteren Departemente mit beratender Stimme bei¹⁴³.

³ Die Wahl der Vertretungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren.

⁴ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin ist von Amtes wegen Mitglied der Unterrichtskommission des Studiengangs, für den er/sie verantwortlich ist. Er/sie gehört der Vertretung des Lehrkörpers an¹⁴⁴.

⁵ Die Unterrichtskommission konstituiert sich selbst.

Art. 53 Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonzferenz(en)

Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkonzferenz richten sich nach den Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁴⁵.

Art. 54 Zahl der Notenkonzferenzen

¹ In Departementen, die für mehrere Studiengänge verantwortlich sind, kann für jeden Studiengang eine eigene Notenkonzferenz bestehen.

² Das Departement regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

Art. 55 Ernennung des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin

¹ Der Präsident/die Präsidentin ernennt auf Antrag der Departementskonferenz aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen den Vorsteher/die Vorsteherin und den Stellvertreter/die Stellvertreterin für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren¹⁴⁶.

² Zweimalige bzw. einmalige Wiederernennung ist zulässig¹⁴⁷. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

¹⁴² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹⁴³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.11.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹⁴⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁴⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁴⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁴⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

³ Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin erhalten eine angemessene Funktionszulage; der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten. Der Vorsteher/die Vorsteherin wird zudem für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit von den Pflichten als Professor/in teilweise entlastet.

Art. 56 Aufgaben des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin

¹ Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin hat in der Departementskonferenz sowie der Professorenkonferenz den Vorsitz und bereitet die Geschäfte vor. Er/sie gehört in der Regel den Berufungskommissionen an und vertritt das Departement nach aussen.

^{1bis} Er/sie bestätigt die Wahl der Institutsvorsteher/Institutsvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen und genehmigt die Satzungen der Institute oder Laboratorien¹⁴⁸.

² Er/sie überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Departementsorgane und sorgt für die zweckmässige Verwendung der dem Departement zugesprochenen Mittel sowie die Einhaltung der budgetären Vorgaben. Dazu verfügt er/sie über die erforderlichen Weisungsbefugnisse. Die Einzelheiten regelt das Finanzreglement¹⁴⁹.

³ Über die Verwendung der dem Departement zugeordneten Budgets einschliesslich einer aktiven Reservebewirtschaftung legt er/sie dem Präsidenten/der Präsidentin Rechenschaft ab.¹⁵⁰

^{3bis} Er/sie genehmigt Anträge¹⁵¹

- a. an die Schulleitung betreffend unbefristete Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen;
- b. an die Abteilung Personal betreffend unbefristete Anstellung administrativer und technischer Mitarbeiter/innen;

Er/sie äussert sich zwingend zu Anträgen an den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Forschung betreffend Beschaffung wissenschaftlicher Apparate¹⁵². Die Einzelheiten regeln die Apparat Zusatzfinanzierungsrichtlinien¹⁵³.

^{3ter} Er/sie entscheidet auf Antrag des zuständigen Studiendirektors/der zuständigen Studiendirektorin über die Zuweisung der Lehrveranstaltungen, sofern die Departementsangehörigen sich nicht einigen können¹⁵⁴.

⁴ Ihm/ihr sind unterstellt:

- a. der Koordinator/die Koordinatorin;
- b. die departementseigenen Einrichtungen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

¹⁴⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.06.2009, in Kraft seit 01.08.2009

¹⁴⁹ RSETHZ 245

¹⁵⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹⁵¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 02.10.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹⁵² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁵³ RSETHZ 245.1

¹⁵⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

⁵ Er/sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departements, die gemäss dieser Verordnung oder der Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 57 Wahl und Aufgaben des Studiendirektors/der Studiendirektorin¹⁵⁵

¹ Die Departementskonferenz wählt aus den dem Departement angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen den (die) Studiendirektor(en)/die Studiendirektorin(nen) für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren¹⁵⁶; Wiederwahl ist zulässig.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin nimmt in seinem/ihrem Studiengang die folgenden Aufgaben wahr:

- a. er/sie ist für die ordnungsgemässe Umsetzung der studienbezogenen Reglemente verantwortlich;
- b. er/sie ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- c. er/sie leitet den Dialog im Departement über die Weiterentwicklung des Curriculums;
- d. er/sie leitet die Notenkonferenz;
- e. er/sie vertritt den Studiengang gegenüber dem Rektor/der Rektorin¹⁵⁷.

^{2bis} Die Aufgaben gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b gelten auch für die ihm/ihr zugeordneten Servicelehrveranstaltungen im Austausch mit dem Empfängerdepartement¹⁵⁸.

^{2ter} Das Departement kann ihm/ihr weitere Aufgaben übertragen. Es regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung¹⁵⁹.

³ Er/sie erhält eine angemessene Funktionszulage. Studiendirektoren/Studiendirektorinnen mit grossem Verantwortungsbereich werden zudem für die Dauer ihrer Amtszeit von den Pflichten als Professor/in teilweise entlastet. Der Präsident/die Präsidentin regelt die Einzelheiten¹⁶⁰.

4. Kapitel: Departementsübergreifende Konferenzen

Art. 58 Departementsvorsteherkonferenz

¹ Die Departementsvorsteher/Departementsvorsteherinnen bilden die Departementsvorsteherkonferenz. Diese wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.

² Die Departementsvorsteherkonferenz tritt im Semester in der Regel monatlich im Beisein der Schulleitung zusammen¹⁶¹.

¹⁵⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁵⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁵⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁵⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁵⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁶⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁶¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

³ Sie dient der gegenseitigen Information, der Aussprache über grundsätzliche Probleme sowie der Meinungsbildung in strategischen Fragen der Bereiche Planung, Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

⁴ Sie beschliesst über Ehrenpromotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich¹⁶².

⁵ Sie kann Antrag auf Ernennung eines Ehrenrates/einer Ehrenrätin (Honorary Councillor) stellen und äussert sich zu Ernennungen, welche die Schulleitung von sich aus, auf Antrag eines ihrer Mitglieder, in Aussicht nimmt.¹⁶³

⁶ Sie kann Antrag auf Verleihung des Professortitels stellen und äussert sich zu entsprechenden Vorschlägen, welche der Präsident/die Präsidentin von sich aus in Aussicht nimmt¹⁶⁴.

⁷ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung¹⁶⁵.

Art. 59 Studienkonferenz

¹ Die Studiendirektoren/Studiendirektorinnen der Departemente bilden die Studienkonferenz. Diese wird vom Rektor/von der Rektorin geleitet¹⁶⁶.

² Die Konferenz befasst sich mit studien- und prüfungsbezogenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und gewährleistet die einheitliche Anwendung der Vorschriften und Weisungen im Lehrbereich.

³ *aufgehoben*¹⁶⁷

⁴ *aufgehoben*¹⁶⁸

⁵ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 60 Gesamtkonferenz des Lehrkörpers

¹ Die Gesamtkonferenz besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers des betreffenden Studienjahrs der ETH Zürich. Der Rektor/die Rektorin führt den Vorsitz.

² Sie behandelt Fragen der Entwicklung der ETH Zürich und kann die zuständigen Organe auf Mängel hinweisen und Verbesserungen anregen.

³ Sie erlässt die Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz und der Gesamtprofessorenkonferenz sowie der Konferenz des Lehrkörpers der ETH Zürich (GO Gesamtkonferenz)¹⁶⁹.

¹⁶² SR 414.133.1, RSETHZ 340.31

¹⁶³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.03.2005, in Kraft seit 01.04.2005

¹⁶⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁶⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁶⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2015, in Kraft seit 01.08.2015

¹⁶⁷ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 20.08.2013, mit Wirkung seit 01.11.2013

¹⁶⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, mit Wirkung seit 01.10.2008

¹⁶⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁴ Um dem Präsidenten/der Präsidentin den Rektor/die Rektorin zur Wahl durch den ETH-Rat zu beantragen, treten unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin der Konferenz des Lehrkörpers die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren/Professorinnen, die Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen und die Titularprofessoren/Titularprofessorinnen zusammen. Das Vorwahlverfahren wird in der GO Gesamtkonferenz geregelt¹⁷⁰.

5. Kapitel: Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente

Art. 61

¹ Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente sind Einheiten, die departementsübergreifend Dienstleistungen für Lehre und Forschung erbringen und/oder Lehre und Forschung betreiben. Sie können entweder allein von der ETH Zürich oder gemeinsam mit anderen Institutionen geführt und für eine zeitlich unbefristete Dauer errichtet werden. Rechtlich gesehen kann es sich um Untergliederungen der ETH Zürich, einfache Gesellschaften mit anderen Institutionen oder Einheiten mit Rechtspersönlichkeit handeln¹⁷¹.

^{1bis} Diese Einrichtungen sind direkt einem Schulleitungsmitglied unterstellt¹⁷².

^{1ter} Es bestehen namentlich folgende Einrichtungen:

- a. das Collegium Helveticum;
- b. das Sprachenzentrum;
- c. Congressi Stefano Franscini¹⁷³;
- d. das Functional Genomics Center Zurich;
- e. das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS);
- f. das FIRST-Lab;
- g. das Scientific Center for Optical and Electron Microscopy (ScopeM)¹⁷⁴;
- h. der Schweizerische Erdbebendienst SED¹⁷⁵;
- i. das B & R Nanotechnology Center¹⁷⁶;
- k. das ETH Phenomics Center¹⁷⁷;
- l. das ETH Institut für Theoretische Studien¹⁷⁸;
- m. NEXUS Personalized Health Technologies¹⁷⁹;
- n. das Wyss Translational Center Zurich (WTZ)¹⁸⁰;

¹⁷⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁷¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁷² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 04.07.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹⁷³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 25.04.2014, in Kraft seit 01.04.2014

¹⁷⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 12.11.2013, in Kraft seit 01.01.2014

¹⁷⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 21.04.2009, in Kraft seit 01.01.2009

¹⁷⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.01.2013, in Kraft seit 01.01.2013

¹⁷⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.01.2013, in Kraft seit 01.01.2013

¹⁷⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 23.04.2013, in Kraft seit 01.06.2013

¹⁷⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.10.2014, in Kraft seit 01.01.2015

¹⁸⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.02.2015, in Kraft seit 01.03.2015

- o. Hochschulmedizin Zürich¹⁸¹;
- p. das Institute of Science, Technology, and Policy¹⁸²;
- q. das Singapore-ETH Centre (ETH SINGAPORE SEC LTD.)¹⁸³;
- r. AgroVet-Strickhof¹⁸⁴,
- s. das Swiss Data Science Center (SDSC)¹⁸⁵;
- t. die School for Continuing Education¹⁸⁶;
- u. die Good Manufacturing Practice Facility (GMP Facility)¹⁸⁷.

¹quater *aufgehoben*¹⁸⁸

² Das Collegium Helveticum und das Sprachenzentrum sind gemeinsame Einrichtungen mit der Universität Zürich. Sie sind ETH-seits dem Rektor/der Rektorin unterstellt.

³ Congressi Stefano Franscini, das Institute of Science, Technology, and Policy und die School for Continuing Education¹⁸⁹ sind dem Rektor/der Rektorin unterstellt¹⁹⁰.

⁴ Das Functional Genomics Center Zurich und Hochschulmedizin Zürich sind gemeinsame Einrichtungen mit der Universität Zürich. Sie sind ETH-seits dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt¹⁹¹.

⁴bis Das Swiss Data Science Center (SDSC) ist eine gemeinsame Einrichtung mit der EPFL. Es ist ETH-seits dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt¹⁹².

⁵ Das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS), das FIRST-Lab, das Scientific Center for Optical and Electron Microscopy (ScopeM), der Schweizerische Erdbebendienst SED, das B & R Nanotechnology Center, das ETH Phenomics Center, das ETH Institut für Theoretische Studien, NEXUS Personalized Health Technologies¹⁹³, AgroVet-Strickhof¹⁹⁴, und die Good Manufacturing Practice Facility (GMP Facility)¹⁹⁵ sind dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt¹⁹⁶.

¹⁸¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁸² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁸³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁸⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 13.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017

¹⁸⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.08.2017, in Kraft seit 01.09.2017

¹⁸⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹⁸⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020

¹⁸⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 05.06.2018, mit Wirkung seit 01.07.2018

¹⁸⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹⁹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

¹⁹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.08.2017, in Kraft seit 01.09.2017

¹⁹³ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁹⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 03.07.2018, in Kraft seit 01.01.2019

¹⁹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.12.2019, in Kraft seit 01.01.2020

¹⁹⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

^{5bis} Das Singapore-ETH Centre (ETH SINGAPORE SEC LTD.) ist dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Forschung unterstellt. Die ETH SINGAPORE SEC LTD. ist eine eigenständige Gesellschaft nach Singapur Recht und eine 100% Tochtergesellschaft der ETH Zürich SEC AG, an der die ETH Zürich 100% der Aktien hält¹⁹⁷.

⁶ *aufgehoben*¹⁹⁸

⁷ Das Wyss Translational Center Zurich (WTZ) ist eine gemeinsame Einrichtung mit der Universität Zürich. Es ist ETH-seits dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen unterstellt¹⁹⁹.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 62 *aufgehoben*²⁰⁰

Art. 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den 1. Januar 2004 werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Detailorganisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 9. Juni 1998²⁰¹;
- b. Reglement für den Bibliothek-Beirat der ETH Zürich vom 18. Januar 1994²⁰².

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

16. Dezember 2003

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Kübler
Der Delegierte: Kottusch

¹⁹⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁹⁸ Aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

¹⁹⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

²⁰⁰ Aufgehoben mit Schulleitungsbeschluss vom 17.01.2020, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2020

²⁰¹ In der AS nicht veröffentlicht.

²⁰² In der AS nicht veröffentlicht.

Anhang (Stand 1. Mai 2020)**DEPARTEMENT ARCHITEKTUR****LZ 2100****(D-ARCH)**

- 2600 Institut für Denkmalpflege und Bauforschung
- 2601 Institut für Geschichte und Theorie der Architektur
- 2602 Institut für Technologie in der Architektur
- 2662 Institut für Entwurf und Architektur
- 2667 Institut für Landschafts- und Urbane Studien

DEPARTEMENT BAU, UMWELT UND GEOMATIK**LZ 2115****(D-BAUG)**

- 2604 Institut für Bau- und Infrastrukturmanagement
- 2605 Institut für Baustatik und Konstruktion
- 2606 Institut für Baustoffe
- 2607 Institut für Geotechnik
- 2608 Institut für Umweltingenieurwissenschaften
- 2610 Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme
- 2611 Versuchsanstalt für Wasserbau, Hydrologie und Glaziologie
- 2647 Institut für Geodäsie und Photogrammetrie
- 2648 Institut für Kartographie und Geoinformation
- 2656 Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung

DEPARTEMENT MASCHINENBAU UND VERFAHRENSTECHNIK**LZ 2130****(D-MAVT)**

- 2618 Institut für Mechanische Systeme
- 2619 Institut für Dynamische Systeme und Regelungstechnik
- 2620 Institut für Robotik und Intelligente Systeme
- 2622 Institut für Virtuelle Produktion
- 2623 Institut für Werkzeugmaschinen und Fertigung
- 2628 Institut für Fluidodynamik
- 2665 Institut für Design, Materialien und Fabrikation
- 2668 Institut für Energie- und Verfahrenstechnik

**DEPARTEMENT INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND
ELEKTROTECHNIK
(D-ITET)****LZ 2140**

- 2533 Institut für Neuroinformatik
- 2631 Institut für Biomedizinische Technik
- 2632 Institut für Elektrische Energieübertragung und Hochspannungstechnik
- 2634 Institut für Elektronik
- 2635 Institut für Elektromagnetische Felder
- 2636 Institut für Integrierte Systeme
- 2637 Institut für Kommunikationstechnik
- 2639 Institut für Signal- und Informationsverarbeitung
- 2640 Institut für Technische Informatik und Kommunikationsnetze
- 2650 Institut für Automatik
- 2652 Institut für Bildverarbeitung

**DEPARTEMENT INFORMATIK
(D-INFK)****LZ 2150**

- 2643 Institut für Theoretische Informatik
- 2658 Institut für Pervasive Computing
- 2659 Institut für Visual Computing
- 2660 Institut für Informationssicherheit
- 2661 Institut für Maschinelles Lernen
- 2663 Institut für Computing Platforms
- 2664 Institut für Programmiersprachen und -systeme

**DEPARTEMENT MATERIALWISSENSCHAFT
(D-MATL)****LZ 2160**

- 2645 Institut für Metallforschung
- 2646 Institut für Polymere

**DEPARTEMENT BIOSYSTEME
(D-BSSE)****LZ 2060**

keine Institute

**DEPARTEMENT MATHEMATIK
(D-MATH)****LZ 2000**

- 2500 Forschungsinstitut für Mathematik
- 2501 Seminar für Angewandte Mathematik
- 2502 Institut für Operations Research
- 2537 Seminar für Statistik

**DEPARTEMENT PHYSIK
(D-PHYS)****LZ 2010**

- 2504 Institut für Astronomie
- 2505 Laboratorium für Festkörperphysik
- 2510 Institut für Quantenelektronik
- 2511 Institut für Theoretische Physik
- 2532 Institut für Teilchen- und Astrophysik

**DEPARTEMENT CHEMIE UND ANGEWANDTE BIOWISSENSCHAFTEN
(D-CHAB)****LZ 2020**

- 2513 Laboratorium für Anorganische Chemie
- 2514 Laboratorium für Organische Chemie
- 2515 Laboratorium für Physikalische Chemie
- 2516 Institut für Chemie- und Bioingenieurwissenschaften
- 2534 Institut für Pharmazeutische Wissenschaften

**DEPARTEMENT BIOLOGIE
(D-BIOL)****LZ 2030**

- 2517 Institut für Biochemie
- 2520 Institut für Mikrobiologie
- 2521 Institut für Molekularbiologie und Biophysik
- 2538 Institut für Molekulare Systembiologie
- 2539 Institut für Molecular Health Sciences
- 2541 Institut für Molekulare Pflanzenbiologie

**DEPARTEMENT ERDWISSENSCHAFTEN
(D-ERDW)****LZ 2330**

- 2506 Institut für Geophysik
- 2704 Geologisches Institut
- 2725 Institut für Geochemie und Petrologie

DEPARTEMENT UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFTEN **LZ 2350**
(D-USYS)

- 2703 Institut für Agrarwissenschaften
- 2717 Institut für Atmosphäre und Klima
- 2720 Institut für Integrative Biologie
- 2721 Institut für Biogeochemie und Schadstoffdynamik
- 2722 Institut für Terrestrische Ökosysteme
- 2723 Institut für Umweltentscheidungen

DEPARTEMENT GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN UND TECHNOLOGIE **LZ 2070**
(D-HEST)

- 2518 Institut für Biomechanik
- 2535 Institut für Bewegungswissenschaften und Sport
- 2540 Institut für Translationale Medizin
- 2542 Institut für Neurowissenschaften
- 2701 Institut für Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit

DEPARTEMENT MANAGEMENT, TECHNOLOGIE UND ÖKONOMIE **LZ 2120**
(D-MTEC)

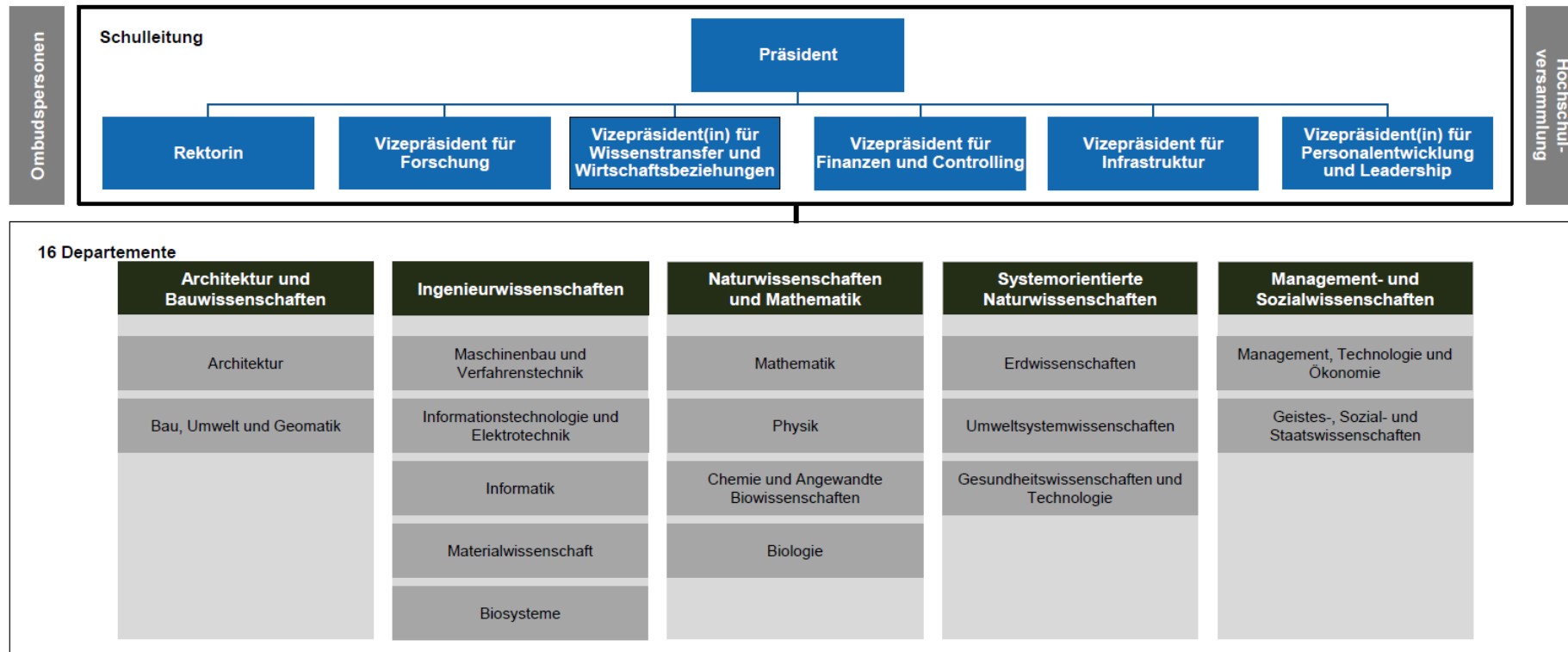
keine Institute

DEPARTEMENT GEISTES-, SOZIAL- UND STAATSWISSENSCHAFTEN **LZ 2045**
(D-GESS)

- 2526 Institut für Geschichte
- 2527 Institut für Verhaltenswissenschaften

Organigramm der ETH Zürich

Schulleitung und Departemente
1. Juni 2020



Organigramm der ETH Zürich

Schulleitung und Zentrale Organe sowie Lehr- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente
1. Juni 2020

